

Informationen für Wohnungsgeber

Ab dem **1. November 2015** gilt mit dem Bundesmeldegesetz ein neues Melderecht. Dann ist **bei jedem Ein- und Auszug in eine Wohnung eine Bestätigung vom Wohnungsgeber auszustellen, die der Meldepflichtige zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.**

Wohnungsgeber sind Vermieter oder die von ihnen Beauftragte. Dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter, die untervermieten.

Der Wohnungsgeber ist gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BGM) verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich innerhalb der in § 17 (1) oder (2) BMG genannten Fristen zu bestätigen.

Für die Ausstellung der Bestätigung bleiben **zwei Wochen nach dem Ein- bzw. Auszug** Zeit. Mit der Bestätigung kann der Mieter dann der Meldebehörde gegenüber den Ein- bzw. Auszug nachweisen und sich so vorschriftsmäßig ummelden. Ab dem 1. November werden der meldepflichtigen Person zwei Wochen für die Anmeldung bzw. Abmeldung der Wohnung eingeräumt.

Eine Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben beinhalten:
Name und Anschrift des Vermieters, Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum, die Anschrift der Wohnung sowie die Namen der meldepflichtigen Personen. Darüber hinaus erfasst die Meldebehörde Namen und Anschrift des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist.

Ein Mietvertrag erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Wohnungsgeberbestätigung.

Die Wohnungsgeberbestätigung soll eine Hilfestellung sein und liegt in der Meldebehörde zur Aushändigung bereit oder kann als Formular runter geladen werden.